

**Satzung vom 16.11.2023 zur achten Änderung der Abfallgebührensatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 30.11.2016**

Der Verwaltungsrat der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (BEST) - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 aufgrund

der §§ 4, 7, 8, 9, 41 Abs. 1 und 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022 in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, des §§ 2, 3, 5 Abs. 1- 5, 5 Abs. 7, 5 Abs. 9-11, 9 Abs. 1, 2 und 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG-) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV.NRW.S. 136) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, der §§ 2 ,4, 6, 8 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712 / SGV NW 610) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 in der Fassung vom 13.12.2007 und des § 18 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Stadtgebiet Bottrop vom 19.12.2005 in der jeweils aktuellen Fassung,

folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren und Festsetzung der Abfallgebührentarife der BEST AöR im Stadtgebiet in der Stadt Bottrop beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 „**Gebühren für Restmüll**“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die **Gebühren** für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr für Restmüll betragen für einen

Buchstabe	Behälter/System	EURO
		<b>Jahresgebühr</b>
a	60-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>150,62</b>
b	120-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>301,24</b>
c	240-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>602,49</b>
d	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>1.932,98</b>
e	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>1.892,98</b>
f	770-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>966,49</b>
g	770-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	<b>3.865,95</b>
h	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>2.761,39</b>
i	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>2.721,39</b>
j	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr auf Rechnung	<b>2.400,67</b>
k	1.100-L-Behälter bei wöchentlich	<b>2.400,67</b>

	einmaliger Abfuhr auf Rechnung/ VS	
l	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>1.380,70</b>
m	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>1.360,70</b>
n	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr auf Rechnung	<b>1.200,33</b>
o	1.100-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	<b>5.522,79</b>
p	1.100-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>5.442,79</b>
q	1.100-L-Behälter bei monatlich einmaliger Abfuhr	<b>637,24</b>
r	1.100-L-Behälter bei monatlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>637,24</b>
s	2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>6.275,90</b>
t	2.500-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>3.137,95</b>
u	2.500 L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	<b>12.551,79</b>
v	4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>11.296,61</b>
w	4.500-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	<b>22.593,23</b>
x	3.000-L-U-Flur bei 14-tägiger einmaliger Abfuhr	<b>3.765,54</b>
y	5.000-L-U-Flur bei 14-tägiger einmaliger Abfuhr	<b>6.275,90</b>
		<b>Gebühr jeweils pro Stück/ auf Abruf</b>
z	70-L-Abfallsack (Gebühr je Sack)	<b>3,40</b>
ß	3.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	<b>144,83</b>
ä	5.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	<b>241,38</b>

- (2) Die **Gebühren** für die Behälter im Falle des Nachweises gem. § 8 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung, dass auf einem Grundstück nur Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, betragen:

		<b>Jahresgebühr</b>
a	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>1.848,51</b>
b	770-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>924,26</b>
c	770-L-Behälter auf Abruf	<b>35,55</b>
d	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>2.400,67</b>
e	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>2.360,67</b>
f	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>1.200,33</b>
g	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>1.180,33</b>
h	1.100-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	<b>4.801,34</b>
i	1.100-L-Behälter auf Abruf auf Rechnung	<b>46,17</b>
j	2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>5.456,07</b>
k	2.500 L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>2.728,03</b>
		<b>Gebühr jeweils auf Abruf</b>
l	2.500 L-Behälter auf Abruf	<b>104,92</b>
		<b>Jahresgebühr</b>

m	4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>9.820,91</b>
n	4.500-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>4.910,45</b>
		<b>Gebühr jeweils auf Abruf</b>
o	4.500-L-Behälter auf Abruf	<b>186,86</b>

- (3) Die Gebühren zu Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a bis ü, mit Ausnahme von z, und zu Abs. 2 a bis o steigen oder verringern sich bei wöchentlich mehrfacher bzw. geringerer Abfuhr linear bezogen auf 52 Abfahren pro Jahr.
- (4) Bei Einführung neuer Gefäßsysteme zu Abs. 1 werden ein Literatz von **2,51 €** und neuer Gefäßsysteme zu Abs. 2 ein Literatz von **2,18 €** zu Grunde gelegt.
- (5) Soweit alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR kompostiert werden, wird ein Abschlag von 0,10 EURO je Liter Restmüllvolumen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 a – ü dieser Satzung gewährt.

## Artikel 2

§ 7 Abs. 1 „Gebühren für Bioabfall“ erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallabfuhr gemäß § 8 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR wird für ein 120 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **70,48 €**, für ein 240 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **109,83 €**, für einen 2000-L-Unterflurbehälter eine Jahresgebühr **1.174,77 €**, für ein 3.000-L-Unterflurbehälter eine Jahresgebühr von **1.762,16 €** pro Bioabfallbehälter erhoben

## Artikel 3

§ 8 Abs. 1 „Gebühren für Zusatzleistungen“ erhält folgende Fassung:

- (1) Werden bei der Abfuhr der Behälter Mehrleistungen gemäß § 10 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR (Vollservice = Bereitstellungsservice) erbracht, so wird für jede dieser Leistungen ein Zuschlag pro Abfuhr erhoben. Die Gebühren für Mehrleistungen je Behälter ergeben sich in Abhängigkeit von der Entfernung. Rampen oberhalb der Barrierefreiheit werden zusätzlich berechnet.

Entfernung in Meter	2 – Rad-Gefäße	4 – Rad-Gefäße
0 m – 10 m	<b>1,35 €</b>	---
>10 m – 30 m	<b>1,79 €</b>	<b>3,57 €</b>
>30 m – 50 m	<b>2,23 €</b>	<b>4,46 €</b>
>50 m – 100 m	<b>3,57 €</b>	<b>7,01 €</b>
>100 m	nur auf gesondertes Angebot	nur auf gesondertes Angebot
Rampen > 6 % zusätzlich	<b>1,29 €</b>	<b>3,18 €</b>
Treppen	nach Aufwand	nach Aufwand

## Artikel 4

§ 9 „Gebühren für Sonderabfahren“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für Sonderabfahren nach § 11 Abs. 1 und Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand und den mit dieser Leistung in Zusammenhang stehenden Kosten. Abfahren nach § 11 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung werden zweimal im Jahr bis zu einer Menge von je drei Kubikmetern pro Haushalt kostenfrei angeboten. Darüber hinaus fallen pro Kubikmeter Gebühren in Höhe von 30,- € an."
- (2) Die Gebühr für Behältergestellungen nach § 8 Abfallwirtschaftssatzung bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand und den mit dieser Leistung in Zusammenhang stehenden Kosten. Für den Transport zur und von der Anfallstelle innerhalb der Stadt Bottrop beträgt die Gebühr bei Anlieferung und Abholung:

mit einem Absetzkipper	105,00 €/h
mit einem Abrollkipper	112,00 €/h
Anhänger zusätzlich (bei Transport im Zug)	20,00 €/h

Für die Abfuhr von Abfällen gemäß § 8 Abs. 2 Abschnitt I i) -k), Abschnitt II e-g), Abschnitt III g)-i) der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR in der jeweils gültigen Fassung wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus nachfolgender Auflistung:

		<b>2024</b> <b>€</b>
<b>Restmüll/ Gemischte Siedlungsabfälle</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>125,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>150,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>240,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>280,00</b>
	10,0m <sup>3</sup>	<b>340,00</b>
<b>Sperrmüll</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>140,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>165,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>280,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>330,00</b>
	10,0m <sup>3</sup>	<b>395,00</b>
<b>Altholz (AI bis AIII)</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>nicht erhältlich</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>99,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>130,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>140,00</b>
	10,0m <sup>3</sup>	<b>155,00</b>
<b>Grünabfälle (Stammholz Ø &lt; 20 cm)</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>110,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>120,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>170,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>190,00</b>

	10,0m <sup>3</sup>	<b>250,00</b>
<b>Boden und Steine</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>145,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
<b>Bauschutt</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>120,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>135,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	<b>230,00</b>
	7,0m <sup>3</sup>	<b>255,00</b>
<b>Baumischabfälle</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>175,00</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>195,00</b>
	5,5m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
	10,0m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)

Die Bereitstellung des Containers erfolgt 7 Tage mietfrei. Für jeden weiteren begonnenen Tag beträgt die Standmiete 1,- €. Nach Ablauf eines Monats ab Bereitstellung kann die BEST AöR unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles den Container von dem Gebührenzahler herausverlangen. Bei einer Aufstellung über den Zeitraum von einem Monat hinaus, beträgt die Miete je Monat 15,- €.

- (3) Für die Entsorgung/Behandlung von behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenaufschlag als Gebühr.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Containerdiensts der BEST AöR für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Verwertung werden Entgelte nach einer gesonderten Entgeltordnung erhoben.
- (5) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung von Behältern außerhalb des Abfuhrplanes sowie für die zusätzliche Entleerung aufgrund von fehl befüllten Behältern beträgt pro Entleerung für

MGB Volumen	Behälter nach § 5 (1) und § 7 €	Behälter nach § 5 (2) €	Fehl befüllte Behälter zur Erfassung von Leichtverpackungen €
<b>60</b>	<b>5,79</b>	--	--
<b>120</b>	<b>11,59</b>	--	<b>11,59</b>
<b>240</b>	<b>23,17</b>	--	<b>23,17</b>
<b>770</b>	<b>74,35</b>	<b>71,10</b>	<b>74,35</b>
<b>1100</b>	<b>106,21</b>	<b>92,33</b>	<b>106,21</b>
<b>2500</b>	<b>241,38</b>	<b>209,85</b>	<b>241,38</b>
<b>4500</b>	<b>434,49</b>	<b>377,73</b>	<b>434,49</b>

§ 10 „Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen“ erhält folgende Fassung:

**Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:**

(2) Die Gebühren für den Recyclinghof Donnerberg betragen:

<b>Recyclinghof Donnerberg</b>						
<b>2024</b>						
Abfall- schlüssel	Abfallbe- zeichnung	Mindestgebühr bei Verwiegung	Gebühren je Gewichts- tonne bei Verwiegung	Gebühren für Kleinanliefe- rungen	Gebühren für Kleinanliefe- rungen	Gebühren für Kleinanliefe- rungen
AVV		(Nettogewicht < 200 kg)  Pauschalbetrag	(Nettogewicht > 200 kg)  -  €/t	1 Kofferraum  Vergleichs- volumen: 3 Säcke a 70 l €	Kofferraum zzgl. hintere Fahrgast- zelle  Vergleichs-volu- men: 6 Säcke a 70 l €	Innenraum komplett aus- genutzt  Vergleichs-vo- lumen: 9 Säcke a 70 l €
16 01 03	Altreifen	45,00	250,00	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)
16 02 11	Gebrauchte Geräte, die teil- und voll- halogenierte Fluorkohlen- wasserstoffe enthalten	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
16 02 12	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten z.B. Nach- speicheröfen	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück
16 02 13	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fal- len	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
17 01 01	Beton	4,00	29,00	4,00	Verwiegung	Verwiegung
17 01 02	Ziegel	4,00	29,00	4,00	Verwiegung	Verwiegung
17 01 03	Fliesen, Zie- gel und Ke- ramik	4,00	29,00	4,00	Verwiegung	Verwiegung

17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	4,00	29,00	4,00	Verwiegung	Verwiegung
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	20,00	99,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 03 01	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	24,00	160,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	85,00	560,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	6,00	39,00	4,50	Verwiegung	Verwiegung
17 06 03	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält					

	a) Private Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien	keine Annahme	keine Annahme	30,00	60,00	90,00
	b) Gewerbliche Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien	keine Annahme	keine Annahme	keine Annahme	keine Annahme	keine Annahme
	c) sonstiges	140,00	900,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe z.B. Asbestzementplatten	60,00	380,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	20,00	127,00	18,00	Verwiegung	Verwiegung
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 09 03	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	30,00	200,00	10,00	Verwiegung	Verwiegung
20 01 01	Papier und Pappe	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

20 01 02	Glas - außerhalb des Erfassungssystems DSD a) Hohlglas nach Farben (weiß, braun und grün getrennt ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) b) Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftung)	24,00	160,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	22,50	149,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 10	Bekleidung	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 11	Textilien	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen a) Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte b) sonst. Elektro- und Elektronikschrott c) Bildschirmgeräte	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt A III	8,00	30,00	4,00	8,00	Verwiegung
20 01 39	Kunststoffe (Hartkunststoffe sortenrein und sauber)	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 40	Metalle	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle	9,50	65,00	4,00	6,00	8,00
20 03 07	private Anlieferungen von Sperrmüll aus Bottroper Haushalten * maximal zwei Anlieferungen pro Jahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 03 07	Sperrmüll	35,00	229,00	8,00	12,00	16,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	30,00	195,00	8,00	12,00	16,00
20 03 02	Marktabfälle	26,00	175,00	7,00	10,50	14,00
20 03 03	Straßenkehricht	18,00	119,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
15 02 02 16 05 04 16 05 05 16 05 06 16 05 07 16 05 08 16 05 09 16 02 09 16 02 10 20 01 12	Problemabfälle in haushaltsüblichen Kleinmengen	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Keine Einzelgebühr in haushaltsüblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr	Keine Einzelgebühr in haushaltsüblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr	Keine Einzelgebühr in haushaltsüblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr

20 01 13						
20 01 14						
20 01 15						
20 01 17						
20 01 32						
20 01 19						
20 01 33						
20 01 34						
20 01 21						
15 01 10						
	Service- dienstleis- tung Erstel- lung einer Wägebe- scheinigung		5,00 je Wägung			

(3) Die Gebühren für den Recyclinghof Raiffeisenstr. 2 b betragen:

<b>Recyclinghof Kirchhellen</b>						<b>2024</b>					
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühren je cbm	Gebühren für Klein-anlieferun- gen	Gebühren für Klein-anlieferun- gen	Gebühren für Klein-anlieferun- gen						
AVV			1 Kofferraum	Kofferraum zzgl. hintere Fahr- gastzelle	Innenraum kom- plett ausgenutzt						
			Vergleichs-volu- men: 3 Säcke a 70 l	Vergleichs-volu- men: 6 Säcke a 70 l	Vergleichs-volu- men: 9 Säcke a 70 l						
		€	€	€	€						
16 01 03	Altreifen	105,00	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)						
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	51,00	4,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)						
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fal- len	70,00	4,50	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)						
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	95,00	10,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)						
20 01 40	Metalle	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei						

20 01 01	Papier und Pappe	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 10	Bekleidung	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 11	Textilien	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt A III	23,00	4,00	8,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)
20 01 39	Kunststoffe (Hartkunststoffe sortenrein und sauber)	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle	27,00	4,00	6,00	8,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	35,00	8,00	12,00	16,00
20 03 07	private Anlieferungen von Sperrmüll aus Bottroper Haushalten * maximal zwei Anlieferungen pro Jahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 03 07	Sperrmüll	35,00	8,00	12,00	16,00

## Artikel 6

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur achten Änderung der Abfallgebührensatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 16.11.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister oder der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, den 16.11.2023

gez. Emilio Pinteá

Verwaltungsratsvorsitzender